



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-430/2018					
		Aktenzeichen: Datum: 15.02.2018 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Stadtwerke					
Betreff: 3. Änderungssatzung der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) - Wasserversorgungskostenerstattungssatzung -							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
08.03.2018	Betriebsausschuss der Stadtwerke	13	9	0	9	0	0
05.04.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	27	0	27	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung im Betriebsausschuss die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) – Wasserversorgungskostenerstattungssatzung (WVKES)

Beschlussbegründung:

Bei Überprüfung der Satzung durch die RA-Kanzlei Dr. Klausing und Klein, Herrn Rechtsanwalt Klein, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, wurde dargelegt, dass die Formulierung des § 2 in der bisherigen Form:

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) sind dem Versorger in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Veränderungen von Grundstücksanschlüssen sind nur bei Nachweis der Notwendigkeit oder der Wirtschaftlichkeit in tatsächlicher Höhe kostenerstattungs-pflichtig.

rechtlich nicht korrekt und somit juristisch angreifbar ist.
Durch Rechtsanwalt Klein daher empfohlen, die Satzungsbestimmungen zu ändern.

Der Rechtsanwalt empfiehlt aufgrund der Regelung in der Wasserversorgungssatzung den Tatbestand der Erneuerung in § 2 der Wasserversorgungskostenerstattungssatzung zu streichen.

Der § 2 der Wasserversorgungskostenerstattungssatzung erhält somit folgenden Wortlaut:

Die Aufwendungen für die Herstellung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) sind dem Versorger in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Veränderungen von Grundstücksanschlüssen sind nur bei Nachweis der Notwendigkeit oder der Wirtschaftlichkeit in tatsächlicher Höhe kostenerstattungspflichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

3. Änderungssatzung der Wasserversorgungskostenerstattungssatzung - WVKES -

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister